

BMF - IV/10 (IV/10)



8. April 2020
2020-0.226.336

An

Bundesministerium für Finanzen
Finanzämter
Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Finanzstraf-, Verfahrens- und Exekutionsrecht

Erlass betreffend den Strafvollzug im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 („Maßnahmen“)

1. Einleitung

Aufgrund der Maßnahmen und rechtlichen Vorschriften, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, ergeben sich auch Auswirkungen auf den Strafvollzug im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens. Dieser Erlass ist von den Finanz- und Zollämtern als Finanzstrafbehörden im Rahmen des Vollzuges der (Ersatz-)Freiheitsstrafen sowie in Bezug auf die Erbringung gemeinnütziger Leistungen durch Bestrafte an Stelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafen anzuwenden.

2. Vollzug von (Ersatz-)Freiheitsstrafen

Die Justizanstalten sind aus Anlass der COVID-19-Pandemie gefordert, die Anzahl der Insassen in den Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten so gering wie möglich zu halten. Dies dient vor allem auch der Reduktion des Infektionsrisikos durch Neuzugänge.

Aus diesem Grund wurde zwischen dem BMF und dem Bundesministerium für Justiz eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass vorerst bis 30. April 2020 keine Aufforderungen oder Vorführungen zum Strafantritt nach [§ 175 Abs. 2 FinStrG](#), sowie dementsprechend auch keine Vollzugsersuchen nach [§ 175 Abs. 3 FinStrG](#) ergehen (GZ. 2020-0.196.755 [BMF/Finanzstrafrecht]). Diese Vereinbarung kann bei Erforderlichkeit bis

31. Dezember 2020 verlängert werden. Die Justizanstalten informieren Personen, die von einer Finanzstrafbehörde bereits zum Antritt einer nach dem Finanzstrafgesetz verhängten (Ersatz-)Freiheitsstrafe in einer Justizanstalt aufgefordert wurden und aus eigenem zum Strafantritt bei der Vollzugsbehörde (Justizanstalt) erscheinen, oder von Organen der öffentlichen Sicherheitsbehörden im Auftrag der Finanzstrafbehörde zu einem derartigen Strafantritt vorgeführt werden dahingehend, dass sie unverzüglich mit der zuständigen Finanzstrafbehörde Kontakt aufzunehmen haben.

Derzeit haben daher weder schriftliche Aufforderungen zum Strafantritt nach [§ 175 Abs. 2 FinStrG](#) zu ergehen noch sind Bestrafte zu einem solchen vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso sind Vollzugsersuchen an gerichtliche Gefangenhäuser oder Strafvollzugsanstalten nach [§ 175 Abs. 3 FinStrG](#) zu unterlassen. Dies gilt jedenfalls bis 30. April 2020.

Bereits ergangene Aufforderungen oder Vorführungersuchen zum Strafantritt sind nach Möglichkeit unverzüglich zu widerrufen. Hiervon sind die gerichtlichen Gefangenhäuser oder die Strafvollzugsanstalten, sowie bei aufrechten Ersuchen zur Vorführung zum Strafantritt auch die Sicherheitsbehörden unverzüglich zu unterrichten. Wurde die Aufforderung oder Vorführung zum Strafantritt widerrufen, ist das Vollzugsverfahren nach Wegfall der Maßnahmen zu wiederholen, und es hat (neuerlich) eine Aufforderung zum Strafantritt unter Hinweis auf die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen zu ergehen. Vor Neubeginn des Strafvollzugsverfahrens ist die allfällige Uneinbringlichkeit der aushaftenden Geldstrafen oder Wertersatzes neuerlich festzustellen. Zwischenzeitlich eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung ist nur stattzugeben, wenn keine Uneinbringlichkeit mehr besteht und ist hierbei vor allem auf die allgemein angespannte wirtschaftliche Lage Bedacht zu nehmen.

3. Erbringung gemeinnütziger Leistungen

Nach [§ 179 Abs. 3 FinStrG](#) ist für die Erbringung gemeinnütziger Leistungen an Stelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe [§ 3a Abs. 1 bis 4 Strafvollzugsgesetz](#) (StVG) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an Stelle des Gerichts die Finanzstrafbehörde tritt.

Die [Verordnung der Bundesministerin für Justiz über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19](#), BGBl. II Nr. 120/2020, sieht in [§ 1](#), BGBl. II Nr. 120/2020, vor, dass alle verfahrensrechtlichen Fristen nach dem StVG, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 22. März 2020 fällt, sowie verfahrensrechtliche Fristen, die bis zum 22. März 2020 noch nicht abgelaufen waren, bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen sind. Sie beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Es ist daher vorzugehen wie folgt:

3.1. Es liegt noch keine Bereitschaftserklärung vor

Wurde ein Bestrafter bereits zum Strafantritt aufgefordert und ist die Monatsfrist zur Mitteilung der Bereitschaftserklärung bereits vor Ablauf des 22. März 2020 abgelaufen, so können die Maßnahmen im Einzelfall ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis im Sinne des [§ 167 Abs. 1 FinStrG](#) darstellen. Die Finanzstrafbehörden haben jene Bestraften, die vorbringen, dass sie aufgrund der unter Punkt 1. angeführten Maßnahmen ihre Bereitschaftserklärung nicht zeitgerecht abgeben konnten, auf die Möglichkeiten nach [§ 167 FinStrG](#) hinzuweisen. Nach [§ 265a Abs. 1 FinStrG](#) idF BGBl. I Nr. 23/2020 wird im Übrigen auch die Frist zur Stellung eines Antrages auf Wiedereinsetzung unterbrochen, sofern sie am 16. März 2020 noch nicht abgelaufen war oder der Beginn des Fristenlaufes in die Zeit von 16. März 2020 bis 30. April 2020 fällt.

Eine Monatsfrist zur Mitteilung der Bereitschaftserklärung, die bis zum 22. März 2020 noch nicht abgelaufen war, oder erst danach begonnen hat oder beginnt, ist bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen und beginnt am 1. Mai 2020 neu zu laufen. Die Bereitschaftserklärung wäre in diesem Fall bis 2. Juni 2020 abzugeben.

3.2. Bereitschaftserklärung liegt vor, Zuweisung an NEUSTART ist noch nicht erfolgt

Eine Monatsfrist nach [§ 3a Abs. 2 StVG](#), innerhalb der ein Einvernehmen mit einer geeigneten Einrichtung herzustellen wäre, die am 22. März 2020 noch nicht abgelaufen war, oder erst danach begonnen hat oder beginnt, ist bis einschließlich 30. April 2020 unterbrochen und beginnt mit 1. Mai 2020 neu zu laufen. Zuweisungen an NEUSTART

können erfolgen, die Monatsfrist zur Herstellung eines Einvernehmens läuft jedoch erst mit 2. Juni 2020 ab.

3.3. Zuweisung an NEUSTART ist bereits erfolgt

Folgende Fristen nach dem StVG, die am 22. März 2020 noch nicht abgelaufen waren oder erst danach begonnen haben oder beginnen, sind bis einschließlich 30. April 2020 unterbrochen und beginnen mit 1. Mai 2020 neu zu laufen:

- Die Monatsfrist nach [§ 3a Abs. 2 StVG](#), innerhalb der ein Einvernehmen mit einer geeigneten Einrichtung herzustellen (gewesen) wäre
- Die Frist von 14 Tagen nach [§ 3 Abs. 3 StVG](#), innerhalb der eine geänderte Einigung vorzulegen ist

3.4. Der Leistungszeitraum kann nicht eingehalten werden

[§ 3 der Verordnung](#), BGBl. II Nr. 120/2020, sieht vor, dass ein Aufschub des Strafvollzuges nach [§ 3a Abs. 4 StVG](#) nicht zu widerrufen ist, wenn gemeinnützige Leistungen wegen der aufrechten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht erbracht werden können. Nach Ablauf der Maßnahmen ist daher der Aufschub je nach Sachlage angemessen zu verlängern.

Dieser Erlass wird bei Vorliegen geänderter Umstände oder Fristen gegebenenfalls aktualisiert werden.

Bundesministerium für Finanzen, 8. April 2020

